

Mitteilung des Senats vom 25. August 2009**Stellungnahme des Senats zum Dritten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum Dritten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (LfI) (Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung bleibt erklärtes Ziel des Senats. Deshalb begrüßt es der Senat, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG), das seit dem 1. August 2006 gilt, zu steigender Resonanz aufseiten der Bürger und Bürgerinnen geführt hat. Es räumt diesen nicht nur den subjektiven Anspruch auf Informationszugang ein, sondern verpflichtet die Verwaltung auch dazu, der Öffentlichkeit mehr Informationen als in der Vergangenheit zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufgabe fühlt sich der Senat in besonderem Maße verpflichtet und hat deshalb auch im Berichtsjahr 2008 ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG gelegt.

Zu den Einzelheiten des Dritten Jahresbericht des LfI nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1. Zur Situation der Informationsfreiheit im Land Bremen (Bericht Ziffer 1.1)

Der LfI stellt in seinem Bericht fest, dass Bremen insbesondere durch das im Frühjahr online gestellte elektronische Informationsregister und das Gesetzesportal im Vergleich zu anderen Ländern gut aufgestellt ist. Das bestätigt auch die Auszeichnung des Bremer elektronischen Informationsregisters im Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“, die mit einer Übergabe einer entsprechenden Plakette und Urkunde im Februar dieses Jahres gefeiert werden durfte.

Das elektronische Informationsregister wird durch die Verwaltung kontinuierlich ausgebaut, nachdem seine Inhalte durch die am 24. April 2008 erlassene Rechtsverordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz genauer definiert wurden. Mit Stand vom 4. August 2009 sind im elektronischen Informationsregister 2583 Dokumente eingestellt.

Eine wichtige aktuelle Aufgabe in diesem Jahr ist die Vorbereitung der Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes, über die der Bürgerschaft zwei Jahre vor Außerkrafttreten, d. h. zum 1. Januar 2010, zu berichten ist. Die Senatorin für Finanzen hat deshalb zur wissenschaftlichen Unterstützung mit dem Institut für Informationsmanagement am 11. Mai 2009 einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag geschlossen, der u. a. die Nutzung des BremIFG und seine Auswirkungen auf die Verwaltung und lokale Demokratie untersuchen und daraus Empfehlungen für die Gesetzgebung erarbeiten wird.

Die Arbeiten an dem Bericht wurden unter Beteiligung der LfI im Juni begonnen. In der Sitzung des Medienausschusses am 19. Juni 2009 wurde angeregt, dass in einer der nächsten Sitzungen das Institut für Informationsmanagement gebeten werden soll, den Stand der Arbeiten vorzustellen. Anregungen der Fraktionen können so in die Evaluation einfließen.

2. „Verschiedene Auswertungen“ (Bericht Ziffer 1.2)

Zur Evaluierung der Umsetzung wurden sowohl die Zugriffszahlen auf das elektronische Informationsregister wie auch die Anzahl der Einzelanträge erhoben (siehe dazu unter Punkt 5).

Der LfI hat darauf hingewiesen (Bericht Ziffer 1.2, dritter Absatz), dass einige Dienststellen ohne Homepage Hilfestellung bei der Einstellung von Informationen in das elektronische Informationsregister benötigen. Grundsätzlich sollen alle Homepages der Dienststellen mit Hilfe der Standardkomponente KoGIs erstellt werden. Dann sind praktisch keine weiteren Hilfestellungen nötig. Da die Nutzung der KoGIs-Module vorgeschrieben ist, werden diese Probleme abnehmen. Für Dienststellen ohne eigenen Webaufttritt soll die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, die Daten für das elektronische Informationsregister über die Homepage des zuständigen Ressorts einzupflegen.

3. Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (Bericht Ziffer 3)

Im Folgenden wird zu einzelnen Anwendungsfällen Stellung bezogen:

- a) Handlungsempfehlung für die unteren Baubehörden zum Informationsanspruch, insbesondere, wenn personenbezogene Daten betroffen sind (siehe Bericht Ziffer 3.1.)

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa stellt fest, dass es eine umfangreiche Entscheidungshilfe für das Ressort bereits seit einem Jahr gibt. Die in Arbeit befindliche Handlungsempfehlung ist eine Ergänzung und befasst sich ausschließlich mit den Informationswünschen aus Bauakten.

- b) Informationen zu Fluglärmgutachten (siehe Bericht Ziffer 3.2)

Mit dem Umweltinformationssystem (BUI SY) unterstützt der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa im besonderem Maße auch die Zielsetzung des BremIFG.

Im vorliegenden Fall begehrte der Antragsteller neben den Informationen über den Inhalt zweier Gutachten auch Informationen über Angaben zur Auftragserteilung und Auftragskosten, diese wurde u. a. mit Hinweis auf das zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Auftragnehmer der Gutachten abgelehnt.

Zwischen dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und der LfI gab es hierzu intensive Gespräche. Der Antragsteller hat inzwischen die von ihm gewünschten Informationen erhalten.

- c) Das Informationsfreiheitsgesetz im Besteuerungsverfahren (siehe Bericht Ziffer 3.4):

Wie der LfI zutreffend festgestellt hat, ist es anders als beim Bund und in einigen Ländern, in denen die Anwendbarkeit des IFG auf die Finanzbehörden strittig ist, zu keinen praktischen Problemen bei Anträgen nach dem BremIFG bei der Senatorin für Finanzen und den nachgeordneten Finanzämtern in Bremen gekommen. Die hier nach dem BremIFG gestellten Anträge sind nach der wie von der Senatorin für Finanzen vorgeschlagenen und gemeinsam mit der LfI vertretenen Rechtsauffassung beschieden worden.

- d) Umfang der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG (siehe Bericht Ziffer 3.5)

Die Ressorts und Dienststellen haben mittlerweile viele der fehlenden Dokumente eingestellt. Einige Dokumente, wie z. B. die Geschäftsverteilungspläne, müssen allerdings noch überarbeitet werden, da sie nicht dem aktuellen Stand entsprechen oder in der bisherigen Form noch personenbezogene Daten enthalten. An der Aktualisierung und auch Anonymisierung dieser Dokumente wird gearbeitet, die Einstellung in das elektronische Informationsregister soll zeitnah erfolgen.

4. Zentrales elektronisches Informationsregister/Gesetzesportal

Das in Bremen eingerichtete elektronische Informationsregister als zentraler Baustein des BremIFG wurde in dieser Form erstmalig in Deutschland implementiert. Deshalb ist es besonders wichtig, das elektronische Informationsregister

bezogen auf Funktionalität und Benutzbarkeit kritisch zu betrachten und weiterzuentwickeln. Bewährt hat sich das technische Modell, die Metadaten dezentral von den Dienststellen einstellen zu lassen und automatisiert ins elektronische Informationsregister zu übertragen. Der Aufwand ist so relativ gering, und es können die bekannten technischen Systeme genutzt werden.

Unter der Zielrichtung, den Informationszugang möglichst optimal an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen, wurde im November 2008 vom Institut für Informationsmanagement ein erster, im Umfang stark begrenzter Test zur Anwenderfreundlichkeit des elektronischen Informationsregisters und des Gesetzesportals durchgeführt.

Folgende Probleme wurden identifiziert:

- Das Gesetzesportal wurde problemlos gefunden, die unterschiedlichen Suchfunktionalitäten waren jedoch zum Teil verwirrend.
- Der Bekanntheitsgrad des BremIFG ist verbesserungswürdig, allerdings wurde die knappe und verständliche Information des Flyers zum BremIFG von allen Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern positiv bewertet.
- Der Zugang zum elektronischen Informationsregister in bremen.de unter dem Menüpunkt „Recht auf Information“ entsprach nicht den Erwartungen an die Anwenderfreundlichkeit.
- Insbesondere die unterschiedlichen Suchfunktionalitäten verwirrten die Nutzerinnen und Nutzer.

Die Anregungen aus dem Benutzbarkeitstest wurden in Teilen zeitnah umgesetzt. U. a. wurde der Menüpunkt „Recht auf Information“ in „Suche nach amtlichen Informationen“ umbenannt. Die Suche wurde weiter vereinfacht und bevorzugt positioniert. Die Arbeiten an der globalen Suche, die die Inhalte aller Webseiten der Verwaltung, des elektronischen Informationsregisters, des Gesetzesportals und www.bremen.de erfassen wird, werden fortgesetzt.

Die Verlinkung von den Webseiten der Dienststellen und Ressorts auf das elektronische Informationsregister ist fast vollständig. Geplant ist der Einsatz eines ansprechenden Logos (ähnlich wie die „Drehscheibe der Verwaltung“ auf www.bremen.de), welches eine Verlinkung von den Webseiten auf das Register automatisiert herstellen könnte.

5. Erhebung statistischer Daten (Bericht Ziffer 7)

Die Daten für 2008 liegen mittlerweile vor. Danach wurden im Jahre 2008 insgesamt 38 Anträge gestellt, die sich wie folgt auf die Ressorts, die Bevollmächtigte und den Magistrat der Stadt Bremerhaven verteilen:

| | |
|---|----|
| Senatskanzlei | 2 |
| Senator für Senator für Kultur | 0 |
| Senator für Inneres und Sport | 0 |
| Senator für Justiz und Verfassung | 0 |
| Senatorin für Bildung und Wissenschaft | 4 |
| Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales | 9 |
| Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa | 15 |
| Senator für Wirtschaft und Häfen | 3 |
| Senatorin für Finanzen | 1 |
| Die Bevollmächtigte der FHB | 4 |
| Magistrat der Stadt Bremerhaven | 0 |

Die Form der Anträge und der jeweilige Verfahrensausgang sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| | | |
|---|---|----|
| Anzahl der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz | | 38 |
| Form des Antrages | schriftlich | 12 |
| | mündlich | 14 |
| | elektronisch | 12 |
| Verfahrensausgang | Antrag/Rechtsbehelf (Widerspruch)/ Klage zurückgezogen | 2 |
| | Uneingeschränkter Informationszugang | 18 |
| | Teilweiser Informationszugang | 10 |
| | Antrag/Rechtsbehelf (Widerspruch)/ Klage abgelehnt | 8 |

Die Gesamtzahl der Zugriffe auf das Onlineangebot liegt aktuell bei durchschnittlich ca. 6000 im Monat. Bei den Sucharten ist der A-Z-Index nach wie vor besonders beliebt, er ermöglicht einen schnellen Überblick auf die vorhandenen Informationen ohne Eingabe eines konkreten Suchbegriffs. Am meisten nachgefragt ist das Gesetzesportal, auf das durchschnittlich knapp 1800 Zugriffe im Monat entfallen.

6. Ausblick

Die Umsetzung des BremIFG und der dazugehörigen Rechtsverordnung ist bisher erfolgreich verlaufen. Es sind jedoch noch weitere Anstrengungen nötig, um das volle Potenzial, insbesondere des elektronischen Informationsregisters, auszuschöpfen. Über Öffentlichkeitsarbeit sollte die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Informationen aus der Verwaltung zu erhalten, bekannter gemacht werden. Die Verwaltung ihrerseits muss die geschaffenen elektronischen Strukturen verstärkt nutzen und so das elektronische Informationsregister und das Gesetzesportal mit weiteren Inhalten füllen. Je umfangreicher die Informationsbereitstellung in diesen beiden Medien erfolgt, desto geringer ist der Aufwand für die Verwaltung bei der Beantwortung der individuellen Anträge auf Zugang zu Informationen. Die Senatorin für Finanzen wird dazu in den nächsten Monaten zusammen mit den Ressorts ihre diesbezüglichen Aktivitäten fortsetzen.